

Satzung des Ansgarwerkes des Bistums Osnabrück und des Erzbistums Hamburg

(Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme der Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.)

Präambel

Der Bischof von Osnabrück hat mit Satzungsurkunde vom 10.01.1967 das „Ansgarwerk des Bistums Osnabrück – Patenaktion Skandinavien“ gegründet.

Nach der Errichtung des Erzbistums Hamburg wurde das Werk unter der Bezeichnung „Ansgarwerk des Bistums Osnabrück und des Erzbistums Hamburg – Patenaktion Skandinavien“ als unselbständiges Sondervermögen des Bischöflichen Stuhles Osnabrück fortgeführt. Das Erzbistum Hamburg ist in Würdigung der gemeinsamen Geschichte in allen inhaltlichen Belangen gleichberechtigter Partner.

§ 1 Name

Die Stiftung führt den Namen „Ansgarwerk des Bistums Osnabrück und des Erzbistums Hamburg“

Die Stiftung ist ein unselbstständiges zweckgebundenes Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, die Katholiken in den Ländern Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden (Nordische Diaspora) durch Kontakte und finanzielle Hilfe in der gemeindlichen und übergemeindlichen Seelsorge sowie bei der Aus- und Fortbildung der geistlichen und kirchlichen Berufe zu unterstützen. Insbesondere umfasst diese Unterstützung

- a. die Herstellung von Kontakten zwischen den Katholiken der (Erz-)Diözesen Osnabrück und Hamburg und den Katholiken der Nordischen Diaspora,
- b. die finanzielle Hilfe zur Erstellung katholischer Literatur oder anderer geeigneter Medien vor allem für den Religionsunterricht und die Gemeindekatechese,
- c. die Durchführung von Studientagungen und Exerzitien für Geistliche, Ordensleute und Laien aus der Nordischen Diaspora,

- d. die Unterstützung der Weiehekandidaten der nordischen Diözesen durch Zuwendungen an die Bistümer und an die Studenten,
- e. die Zuwendung von Geld und Sachwerten an Diözesen, Gemeinden, Ordensgemeinschaften oder andere kirchliche Träger für Aufgaben der Seelsorge und Glaubensbildung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Stiftungsmittel

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand erhalten sie keinerlei Ersatz für erbrachte Leistungen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 5 Vermögen

Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 5000 € ausgestattet.

Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die der Stiftung von ihren Förderern für die unter § 2 genannten Zwecke zugewendet werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei und höchstens 15 Personen besteht. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Bischof von Osnabrück. Nach Möglichkeit sollen das Bistum Osnabrück und das Erzbistum Hamburg zahlenmäßig gleich im Vorstand vertreten sein. Der Bischof von Osnabrück und der Erzbischof von Hamburg sind Vorstandmitglieder kraft Amtes.

- (2) Die Vorstandsmitglieder des Erzbistums Hamburg benennt der Bischof von Osnabrück auf Vorschlag des Erzbischofs von Hamburg.
- (3) Das Amt der bestellten Vorstandsmitglieder erlischt jeweils nach Ablauf von vier Geschäftsjahren. Eine Wiederberufung ist möglich. Das Recht des Bischofs von Osnabrück, einzelne Vorstandsmitglieder – sofern es sich um solche aus dem Erzbistum Hamburg handelt, auf Ersuchen des Erzbischofs von Hamburg - unter schriftlicher Angabe von Gründen jederzeit zu entlassen, wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.
- (6) Der Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, ein. Der Vorstand muss eingeladen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder einer der (Erz-)Bischöfe von Osnabrück und Hamburg dies verlangen.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle der Abwesenheit der Stellvertreter.
- (8) Der Vorstand kann einen gültigen Beschluss nur fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Mitglieder baldmöglichst erhalten.
- (9) Eilbedürftige Anträge, die ein durch Vorstandsbeschluss festgelegtes finanzielles Maß nicht überschreiten, können durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer auch außerhalb der Vorstandssitzungen entschieden werden. In der nächsten Sitzung des Vorstandes ist darüber zu berichten.

§ 7 Leitung und Verwaltung

Dem Stiftungsvorstand steht die Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlussfassung über alle ihre Angelegenheiten zu, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes ergibt. Der Vorstand ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung der Finanzen verpflichtet. Vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres legt er eine Aufstellung über das Stiftungsvermögen sowie die im abgelaufenen Geschäftsjahr erhaltenen Geld- und Sachspenden sowie deren Verwendung vor.

Die Aufstellung ist vom Bischof von Osnabrück und dem Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen.

Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandmitglieder übertragen. Er kann die Geschäftsführung der Stiftung auf eine dafür geeignete Person übertragen und ihr für diese Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zahlen.

§ 8 Vertretung

Die Stiftung hat einen geschäftsführenden Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer besteht. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind bevollmächtigt, den Bischöflichen Stuhl Osnabrück in Angelegenheiten der Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Unterstützungen

- (1) Anträge auf Unterstützungen aus der Nordischen Diaspora sind an den Vorsitzenden zu richten. Jeder Antrag braucht die Zustimmung des zuständigen Bischofs. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Leistung nach Prüfung des Antrags.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht. Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs und der Rückforderung bei nicht zweckentsprechender Verwendung.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Änderungen der Satzung müssen von einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandmitglieder gefasst werden. Satzungsänderungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Bischofs von Osnabrück.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des bisherigen Zweckes wird das gesamte Stiftungsvermögen freies Vermögen des Bischöflichen Stuhles zu Osnabrück. Er hat dieses Vermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu verwalten und unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

